

## **CHARTA DER DIENSTLEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN UND/ODER SPEZIFISCHEN LERNSTÖRUNGEN**

### **Artikel 1 - Allgemeine Grundsätze**

Die Studienberatung der Freien Universität Bozen hat die Aufgabe, Studierenden mit Behinderungen und mit spezifischen Lernstörungen

- den Hochschulzugang und die Absolvierung eines Studiums
- die Teilnahme am Hochschulleben

zu ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 104/1992 "Rahmengesetz über die Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung", dessen Ergänzungen und Änderungen (insbesondere dem Gesetz Nr. 17/1999) und dem Gesetz Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 "Neue Bestimmungen im Bereich spezifischer schulischer Lernstörungen" und den entsprechenden Richtlinien, sowie den Richtlinien der Nationalen Universitätskonferenz der Delegierten für Behinderte (CNUDD).

### **Artikel 2 - Gremien und Strukturen der Universität**

Folgende Servicestellen, Gremien und Einrichtungen sind Anlaufstellen für Studierende mit Behinderung:

- der/die Delegierte des Rektors für die Integration behinderter Studierender an der Universität (im Folgenden: Delegierter des Rektors);
- die von den Fakultätsräten ernannten Fakultätsreferenten (im Folgenden als Referenten bezeichnet);
- die Studienberatung und,
- alle anderen Strukturen der Universität, die für die Studierende zuständig sind.

Der/die Delegierte des Rektors koordiniert, monitoriert und fördert alle Initiativen zur Integration innerhalb der Universität.

Die Fakultätsreferenten sind Lehrende, die innerhalb jeder Fakultät als Bezugspunkt für Studierende mit Behinderungen/Lernstörungen fungieren; sie arbeiten bei Studienbeginn mit der Studienberatung zusammen, fungieren als Vermittler zwischen Studierenden und Lehrenden und koordinieren die geplanten Maßnahmen.

Die Studienberatung ist die erste Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung. Sie ist insbesondere vor der Zulassung und zu Studienbeginn zuständig, erbringt entsprechende Dienstleistungen und überprüft deren Effizienz.

### **Artikel 3 - Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf die Dienstleistungen der Studienberatung haben:

- Studierende mit dauerhafter oder vorübergehender Behinderung;
- Studierende mit einem Nachweis von spezifischen Lernstörungen;

die im Besitz eines gültigen fachärztlichen Attests sind, das die Art der Behinderung oder der spezifischen Lernstörung bescheinigt, und die regulär in einem der folgenden Studiengänge der Freien Universität Bozen immatrikuliert sind:

- Bachelorstudiengänge
- Masterstudiengänge
- Einstufige Masterstudiengänge
- Doktoratsstudien
- Spezialisierungskurse.

Ausländische Studierende mit Behinderungen/Lernstörungen, die an internationalen Mobilitätsprogrammen an der unibz teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf diese Dienstleistungen. Ihr Anrecht auf diese Dienstleistungen wird von der Studienberatung in Zusammenarbeit mit dem Delegierten des Rektors und den an den Herkunftsuniversitäten vorhandenen vergleichbaren Einrichtungen überprüft.

#### **Artikel 4 - Allgemeine Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen**

Es werden Dienstleistungen angeboten,

- welche mit den personellen und finanziellen Ressourcen der Universität vereinbar sind;
- nur auf ausdrückliche Anfrage von Seiten des Studierenden mit Behinderungen/Lernstörungen;
- ausschließlich zur Durchführung institutioneller Tätigkeiten;
- an dezentralen Standorten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von lokalem Personal und Einrichtungen;
- im Einklang mit den Regelungen der Universität;
- mit Einsatz von Personal, welches von der Studienberatung ausgewählt und für die gewünschte Dienstleistung beauftragt wird.

#### **Artikel 5 - Dienstleistungen**

Die Dienstleistungen werden für alle institutionellen mit dem Studiengang verbundenen Aktivitäten erbracht und sind folgende:

1. Orientierung zur Studienwahl (Art. 8);
2. individuelle Betreuung während der Aufnahmeprüfungen (Art. 9);
3. Formulierung eines personalisierten Studienplans (Art.10);
4. Unterstützung im Selbststudium durch Tutorien (Art. 11);
5. Unterstützung bei den Prüfungen (Artikel 12);

6. Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten (Artikel 13);
7. Unterstützung bei Studierendenmobilität, Praktika und Berufseinstieg (Art. 14);
8. Bereitstellung von technischen und informatischen Hilfsmitteln (Artikel 15).

### **Art. 6 - Beantragung und Erbringung von Dienstleistungen**

Die Dienstleistungen werden ausschließlich auf Anfrage des Studierenden erbracht. Der Antrag muss der Studienberatung per E-Mail oder Fax (study@unibz.it; F: 0471 012109) zusammen mit dem fachärztlichen Attest über die Behinderung oder der Diagnose der Lernstörung gesendet werden. Die Dienstleistungen werden nach einem individuellen Gespräch mit der Studienberatung und dem Fakultätsreferenten aktiviert, wobei die spezifischen Bedürfnisse des Studierenden ermittelt werden. Die Studienberatung legt in Absprache mit dem Delegierten des Rektors die Modalitäten und das Personal fest, welches für die zu erbringende Dienstleistung eingesetzt werden kann.

### **Artikel 7 - Bedingungen und Kriterien zur Erbringung der Dienstleistungen**

Die Inanspruchnahme von Tutoratstätigkeiten wird unter Einhaltung der nachstehenden Zeit- und Leistungskriterien gewährt.

#### **Zeitkriterien**

Unabhängig von den bereits während des laufenden Semesters bis zum Ende desselben Semesters bestehenden Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der künftigen Planung für jeden einzelnen Fall, können die Dienstleistungen für regulär eingeschriebene Studierende mit Behinderungen/Lernstörungen im Rahmen der verfügbaren Mittel (Personal, Budget etc.) für die folgende Zeitdauer erbracht werden:

- wenn sie in vor dem Ministerialerlass Nr. 509/99 aktivierten Studiengängen (der alten Studienordnungen) eingeschrieben sind, für eine Anzahl von Jahren, die dem Doppelten der Regelstudienzeit in Bezug auf das Jahr der Erstimmatrikulation plus zwei Jahren entspricht;
- wenn sie in gemäß Ministerialerlass Nr. 509/99 und Ministerialerlass Nr. 270/04 aktivierten Studiengängen eingeschrieben sind, für sechzehn Semester nach der Erstimmatrikulation (d.h. für acht statt drei Jahre);
- wenn sie in gemäß Ministerialerlass Nr. 509/99 und Ministerialerlass Nr. 270/04 aktivierten Masterstudiengängen eingeschrieben sind, für zehn Semester nach Erstimmatrikulation (d.h. für fünf statt zwei Jahre);
- bei Einschreibung in ein einstufiges Masterstudium, für eine Anzahl von Semestern, die der normalen Studiendauer plus 16 Semester nach Erstimmatrikulation entspricht (d.h. 8 Jahre mehr als die Regelstudienzeit);

#### **Leistungskriterien**

Unabhängig von den bereits während des laufenden Semesters bis zum Ende desselben Semesters bestehenden Vereinbarungen können die Dienstleistungen für Studierende, unter Berücksichtigung der

künftigen Planung für jeden einzelnen Fall nach folgenden Kriterien, welche unter die in Absatz 1 genannten Bedingungen fallen, erbracht werden:

bis zum 1. Oktober jeden Jahres die folgende Mindestanzahl an Kreditpunkten erworben zu haben:

| <b>Bachelor</b>                      | <b>Anzahl der Kreditpunkte</b>   |
|--------------------------------------|--|
| 2. Einschreibejahr                   | 8  |
| 3. Einschreibejahr                   | 24   |
| 4. Einschreibejahr                   | 40   |
| 5. Einschreibejahr                   | 60   |
| 6. Einschreibejahr                   | 90   |
| 7. Einschreibejahr                   | 130  |
| <b>Master</b>                        | <b>Anzahl der Kreditpunkte</b>   |
|                                      | (nur die tatsächlich erworbenen, ausgenommen diejenigen, die für das Masterstudium anerkannt wurden) |
| 2. Einschreibejahr                   | 9  |
| 3. Einschreibejahr                   | 24   |
| 4. Einschreibejahr                   | 50   |
| 5. Einschreibejahr                   | 90   |
| <b>Einstufiger Masterstudiengang</b> | <b>Anzahl der Kreditpunkte</b>   |
| 2. Einschreibejahr                   | 8  |
| 3. Einschreibejahr                   | 24   |
| 4. Einschreibejahr                   | 40   |
| 5. Einschreibejahr                   | 60   |
| 6. Einschreibejahr                   | 80   |
| 7. Einschreibejahr                   | 100  |
| 8. Einschreibejahr                   | 130  |
| 9. Einschreibejahr                   | 160  |
| 10. Einschreibejahr                  | 200  |
| 11. Einschreibejahr                  | 250  |
| 12. Einschreibejahr                  | 300  |

Bei Verzicht und anschließender Einschreibung in einen Studiengang derselben Studienstufe wird die Anzahl der Studienjahre ab dem Jahr der Erstimmatrikulation in das nationale Hochschulsystem berechnet.

Ausnahmen müssen vom Delegierten des Rektors und vom Referenten der jeweiligen Fakultät genehmigt werden.

In jedem Fall sind die Dienstleistungen für Studierende, die ihre Prüfungen abgeschlossen haben und sich in der Abschlussarbeitsphase befinden, gewährleistet.

#### Sonstige Bedingungen und Vorrang bei der Erbringung von Dienstleistungen

Unabhängig von den bereits während des laufenden Semesters bis zum Ende desselben Semesters bestehenden Vereinbarungen, können die Dienstleistungen für Studierende, unter Berücksichtigung der künftigen Planung für jeden einzelnen Fall nach folgenden Kriterien, welche unter die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen fallen, erbracht werden:

- mit Vorrang für diejenigen, die weniger Prüfungen ablegen müssen, um das Studium abzuschließen;
- bei gleicher Anzahl an Prüfungen, die zur Erlangung des Studienabschlusses abgelegt werden müssen, wird die Dienstleistung vorrangig Studierenden unter 18 Jahren angeboten.

#### **Art. 8 - Orientierung bei der Studienwahl**

Die Studienberatung bietet nach Vereinbarung persönliche Gespräche an, um Studierenden mit Behinderungen/Lernstörungen bei Ihrer Studienwahl zu unterstützen, damit diese ihren beruflichen Bedürfnissen und Erwartungen am besten entspricht.

#### **Art. 9 - Individuelle Betreuung während der Aufnahmeprüfungen**

Der Delegierte des Rektors und der Referent legen auf Grundlage des Gesetzes 17/1999 die nachteilsausgleichenden Maßnahmen bei den Aufnahmetests unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten der einzelnen Person fest. Die Studierenden müssen einen Antrag bei der Studienberatung stellen und eine Kopie des fachärztlichen Attests über die Behinderung bzw. die Diagnose der Lernstörung gemäß dem im Studienmanifest vorgesehenen Verfahren einreichen.

#### **Art. 10 - Personalisierter Studienplan**

Die Dienstleistung besteht in der Erstellung eines jährlichen oder halbjährlichen individuellen Arbeitsplanes, der die spezifischen Bedürfnisse des Studierenden berücksichtigt. Gemeinsam mit dem Studierenden definiert der Fakultätsreferent die zeitliche Aufteilung des Arbeitspensums und die zu erreichenden Ziele. Der Studienplan kann anschließend angepasst werden, um kritischen Punkte während des Studiums zu berücksichtigen.

#### **Art. 11 - Unterstützung im Studium durch Tutoratsaktivitäten**

Zur Gewährleistung der Chancengleichheit können Tutoratsaktivitäten zur Orientierung und Integration in das Universitätsleben und zur Unterstützung bei Bildungsaktivitäten angeboten werden, wobei jeweils individuelle Vereinbarungen getroffen werden, die die Bedürfnisse jedes Studierenden berücksichtigen.

Die didaktische Betreuung erfolgt durch Studierende, die im Rahmen der 120-Stunden-Mitarbeitsaufträgen speziell ausgewählt werden, oder durch andere Mitarbeiter, die nach spezifischen Bedürfnissen und fachlichen Fähigkeiten ausgewählt werden.

Die Tätigkeitsbereiche eines studentischen Tutors umfassen: Unterstützung während der Vorlesungen, Begleitung bei den studienbezogenen Aktivitäten (Unterstützung bei den Vorlesungen, bei der Suche nach Lernunterlagen, Handouts, Notizen, Büchern usw.), Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Prüfungen, bei der Erstellung der Abschlussarbeit, Funktion als Vermittler zu den Dozenten, Hilfe bei der Vorbereitung von Studienmaterialien in zugänglicher Form.

Die Dienstleistung kann, je nach den didaktischen Bedürfnissen des Studierenden, für eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, für ein Semester oder für ein akademisches Jahr aktiviert werden. In der Regel erfolgt die Antragstellung zur Aktivierung des Dienstes zu Beginn eines Semesters. Die Erbringung der Dienstleistung unterliegt der Überprüfung der in Art. 7 dieser Regelung festgelegten Kriterien.

### **Art. 12 - Unterstützung bei den Prüfungen**

Im Falle von Behinderungen, die eine Abänderung der Prüfungsmodalitäten erforderlich machen, ist es Aufgabe der Studienberatung bzw. des Fakultätsreferenten, den betreffenden Dozenten zu kontaktieren, auf die zu ergreifenden Maßnahmen hinzuweisen und das für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Personal und/oder Material zur Verfügung zu stellen. Die Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor dem für die Prüfung festgesetzten Termin bei der Studienberatung eingehen.

### **Art. 13 - Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten**

Wenn der Studierende mit Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbstständig in die Servicestellen zu begeben, wird die Studienberatung ihn begleiten, ohne ihn jedoch zu ersetzen.

### **Art. 14 - Förderung der Auslandsmobilität, Praktika und Berufseinstieg**

Die Studienberatung arbeitet mit der Servicestelle Internationale Beziehungen zusammen, um die Teilnahme von Studierenden mit Behinderungen/DSA an internationalen Mobilitätsprogrammen (Erasmus, bilaterale Abkommen usw.) durch folgende Dienstleistungen zu fördern:

- Unterstützung bei der Antragstellung;
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden ausländischen Universität, um die notwendigen Unterstützungsleistungen zu organisieren.

Die Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen setzt voraus, dass die für alle Studierenden vorgesehenen Auswahlverfahren bestanden werden.

Im Rahmen der Erasmus-Mobilität ist eine spezifische europäische Finanzierung zur Förderung der internationalen Mobilität von Studierenden mit Behinderungen vorgesehen.

Der Praktika- und Jobservice fördert den Zugang von Studierenden mit Behinderungen zu Initiativen zur Berufsorientierung und zum Vermittlungsservice von Praktika und Jobs unter Berücksichtigung der erworbenen spezifischen Fähigkeiten und Schwierigkeiten der Person.

### **Art. 15 - Spezifische technische und IT-Ausstattung**

Die Studienberatung und das ICT verfügen über einige informatische und technische Hilfsmittel, die den Studierenden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.

Die Hilfsmittel müssen bis Ende des akademischen Jahres, in dem sie beantragt werden, zurückgegeben werden.

### **Art. 16 - Rechte von Studierenden mit Behinderungen/Lernstörungen**

Grundsätzlich haben immatrikulierte Studierende mit Behinderungen/Lernstörungen Anspruch auf Folgendes:

- Zugang zu Lehrveranstaltungen, Studienprogrammen, Aktivitäten und Angeboten der Freien Universität Bozen;
- Chancengleichheit beim Lernen;
- Offenlegung ihrer Behinderung/Lernstörung oder nicht (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die freiwillige Meldung eine notwendige Voraussetzung ist, um die Dienstleistungen nutzen zu können);
- alle Informationen in einem für sie zugänglichen Format zu erhalten.

### **Art. 17 - Pflichten von Studierenden mit Behinderungen/Lernstörungen**

Studierende mit einer Behinderung / Lernstörung, der die Fördermaßnahmen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen will, müssen:

- der Studienberatung die notwendigen Unterlagen (Bescheinigung über die Behinderung /Diagnose der Lernstörung) vorlegen;
- die Studienberatung über besondere Bedürfnisse informieren und den Antrag auf die Dienstleistungen bei der Immatrikulation oder rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungen einreichen;
- die Vorschriften über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen einhalten (Artikel 8-15);
- die normalen Regeln für gutes Benehmen und Anstand einzuhalten;
- den Ihnen zur Verfügung gestellten Service nutzen;
- in eigener Verantwortung und mit Sorgfalt und nur für den gesetzlich zulässigen Gebrauch jedes von der Universität verwendete Instrument oder Hilfsmittel zu verwahren und in der zum Zeitpunkt der Abgabe festgelegten Frist zurückgeben;
- über den Verzicht auf eine bereits vergebene Leistung oder eine Änderung der Nutzungsmodalitäten bereits vereinbarter Leistungen unverzüglich informieren.

## **Art. 18 Aufgaben der Studienberatung**

Die Studienberatung hat sich verpflichtet:

- die erforderlichen Dienstleistungen gemäß den bereits beschriebenen Parametern zu erbringen, um die Inklusion der Studierenden mit Behinderungen/Lernstörungen in sämtliche von der Universität für die Studierenden organisierten institutionellen Aktivitäten zu fördern;
- den Studierenden mit Behinderungen/Lernstörungen Informationen in einem zugänglichen Format zur Verfügung zu stellen;
- die Vertraulichkeit der vom Studierenden zur Verfügung gestellten Daten zu wahren.